



Ostschweizer Ringerverband
REGIONALVERBAND RINGEN INT. STIL

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen ORV (Ostschweizer Ringerverband) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
Der Verband ist Mitglied von Swiss Wrestling Federation (nachfolgend "SWFE" genannt).

II. Zweck des Verbandes

Art. 2 Ziele

- 2.1 Der Verband fördert und koordiniert den Ringsport beider Stilarten (freier und griechisch-römischer Stil) in der Region nach einheitlichen Richtlinien sowie den Satzungen von SWFE.
- 2.2 Aufgaben
Er hat die Aufgabe:
- den Aufbau sowie die Ausbildung in die Breite in der Region III (Geographisches Einzugsgebiet des ORV) zu fördern
 - Regionale Meisterschaften + Wettkämpfe durchzuführen
 - Grund- und Ausbildungskurse durchzuführen
 - Aufgaben, die ihm von SWFE übertragen werden, auszuführen
- 2.3 Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verband mit seinen Mitgliedern sowie den zuständigen kantonalen und regionalen Behörden zusammen.
- 2.4 Neutralität und Unabhängigkeit
Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und in der Organisation, Führung und Verwaltung selbständig, unter der Bedingung, dass die Statuten und Reglemente von SWFE gewahrt bleiben.

Art. 3 Repräsentation

Der Verband vertritt den regionalen Ringsport als Ganzes gegenüber der Öffentlichkeit und bei SWFE.

Art. 3bis Mittel

Zur Erreichung des Zwecks stehen dem Verband die Einnahmen gemäss Art. 22 zur Verfügung. Er kann zudem Sponsor Verträge abschliessen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- a) Klubs und Vereinen, die das Ringen im freien und/oder griechisch römischen Stil betreiben (jedes lizenzierte Mitglied ist stimmberechtigt)
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aufnahmeverfahren der Mitglieder

- 5.1 Beitrittsgesuche von Klubs und Vereinen sind schriftlich unter Beilage eines Statutenentwurfs an das Sekretariat einzureichen. Der Vorstand klärt ab, ob die statutarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind und gibt den Mitgliedern vom Entscheid Kenntnis unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 60 Tagen. Zur Gültigkeit der Einsprachen bedarf es der schriftlichen Form.
- 5.2 Über Beitrittsgesuche von Klubs und Vereinen, gegen die keine Einsprache erhoben wurde, entscheidet der Vorstand endgültig.
- 5.3 Über Beitrittsgesuche von Klubs und Vereinen, gegen die Einsprache erhoben wurde, entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 5.4 Das Aufnahmegesuch von Einzelmitgliedern hat mittels entsprechenden Formulars "Lizenzantrag" beim nationalen Lizenzchef zu erfolgen.
- 5.5 Ein Aufnahmegesuch kann im Falle einer Ablehnung nicht vor Ablauf von 2 Jahren erneuert werden. Über ein solches Gesuch entscheidet in jedem Fall die Delegiertenversammlung.

Art. 6 Allgemeines

- 6.1 Die Mitglieder unterstützen den Verband in allen Bestrebungen zur Förderung des Ringens. Sie unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Vorschriften des Verbandes und von SWFE.
- 6.2 Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem

Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Verband und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der Verband unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Verband selbst, alle Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Verband sorgt dafür, dass die direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann Persönlichkeiten, die sich um den Ringsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung verliehen werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Selbstständigkeit

- 8.1 Klubs und Vereine sind unter Berücksichtigung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorschriften des Verbandes selbständig.
- 8.2 Eine Doppelmitgliedschaft von Klubs, Vereinen und Einzelmitgliedern im Verband und in anderen Sportverbänden ist zulässig.

Art. 9 Austritt, Erlöschen, Ausschluss

- 9.1 Der Austritt eines Klubs oder Vereins aus dem Verband erfolgt nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, unter schriftlicher Erklärung an den Vorstand und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres.
- 9.2 Die Mitglieder (Art. 4), die austreten oder ausgeschlossen werden, haben kein Anrecht auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf Auszahlung eines Teils oder des ganzen Vermögens des Verbandes.
- 9.3 Wegen Verfehlungen, wie insbesondere absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichteinhalten rechtsgültiger Beschlüsse, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, andere Handlungen, die das Ansehen oder die Zusammenarbeit des Verbandes schädigen, können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

V. Organe des Verbandes

Art. 10 Organe

- Als Organe gelten:
- 10.1 Die Delegiertenversammlung
 - 10.2 Der Vorstand
 - 10.3 Die Kontrollstelle

VI. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den lizenzierten Mitgliedern der Klubs u. Vereine, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

In den Kompetenzen der Delegiertenversammlung fallen:

- 12.1 Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- 12.2 Genehmigung der Jahresberichte
- 12.3 Genehmigung der Jahresrechnung
- 12.4 Entlastung der Verwaltungsorgane
- 12.5 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 12.6 Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Technischen Leiters
 - des Vizepräsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes

- der Kontrollstelle

- 12.7 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 12.8 Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Vorstandes
- 12.9 Behandlung von Einsprachen gegen die Aufnahme eines Klubs oder Vereins (Art. 5.3)
- 12.9bis Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband (Art. 9.3)
- 12.10 Ernennung der Vertreter an die Delegiertenversammlung des Nationalverbandes (SWFE)
- 12.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12.12 Revision der Statuten
- 12.13 Auflösung des Verbandes

Art.13 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen an der Delegiertenversammlung gilt das relative Mehr mit folgenden Ausnahmen:

- 13.1 Die Aufnahme neuer Klubs und Vereine, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 13.2 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 13.3 Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes hat nur Gültigkeit, wenn er mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen angenommen wird, wobei mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein müssen.
- 13.4 Sofern in dem sub 3 angeführten Falle die für einen endgültigen Beschluss erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, soll innerhalb von dreissig Tagen eine neue, ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, ohne dass ein bestimmtes Quorum für einen endgültigen Beschluss erforderlich ist. Die Auflösung muss jedoch von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen bestätigt werden.
- 13.5 Auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.
- 13.6 Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichentscheid durch den Präsidenten.

Art. 14 Stimmrecht

Das Stimmrecht wird wie folgt festgesetzt:

- 14.1 Jedes lizenzierte Mitglied verfügt über eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Jeder Klub oder Verein verfügt über eine Stimme pro 10 lizenzierte Mitglieder.
- 14.2 Die Vertretung eines Klubs/Vereins durch einen anderen Klub/Verein ist nicht gestattet.

Art. 15 Verfahren

- 15.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober zum 30. September des folgenden Jahres. Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel im Lauf der Monate November/Dezember zusammen.
- 15.2 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, geleitet.
- 15.3 An der Delegiertenversammlung können nur auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandelt werden. Der Termin der Versammlung wird sechs Wochen vorher angekündigt. Anträge sind vier Wochen (Poststempel) vor der Versammlung an den Präsidenten einzureichen. Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen wird drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Klubpräsidenten versandt. Bewerbungen für Anlässe erfolgen nach einem festgelegten Schlüssel. In besonderen Fällen können diese aber auch an der Delegiertenversammlung mündlich erfolgen.
- 15.4 Ausserordentliche Generalversammlungen haben stattzufinden, wenn:
- Der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.
 - Vier Klubs oder Vereine eine solche schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 15.5 Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist drei Wochen.
- 15.6 Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

VII. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- 16.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes Konstituierung und koordiniert die Tätigkeit des regionalen Ringsportgeschehens. Er besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Technischen Leiter und höchstens 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Amtsantritt erfolgt unverzüglich nach der Wahl.
- 16.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 16.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Amtsdauer aus, so hat die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand einen Stellvertreter bestimmen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

In die Obliegenheit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Festlegung langfristiger Planungsziele
- Genehmigung kurz- oder mittelfristiger Planungsziele auf regionaler Ebene
- Festlegung der Organisationsstruktur des Verbandes
- Annahme der Statuten der Klubs und Vereine
- Festlegung der Arbeitsbereiche
- Bestellung von Spezialkommissionen
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Entscheid über alle Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- Verkehr mit Behörden, Verbänden und privaten Stellen
- Interpretation und Anwendung der Statuten
- Abschluss von Verträgen, insbesondere auch Sponsorverträgen

Art. 18 Beschlussfassung

- 18.1 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. Auf begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss die Einberufung innerhalb von 8 Tagen erfolgen.
- 18.2 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 18.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten zusammen mit dem Sekretär oder Kassier vertreten.

Art. 20 Aufgaben des Präsidenten

- 20.1 Der Präsident ist für die allgemeine Geschäftsführung verantwortlich. Im Weiteren fallen insbesondere folgende Aufgaben in seinen Kompetenzbereich:
- a) Leitung der Delegiertenversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes
 - b) Bestellung von Beschlüssen zur Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte, unter Vorbehalt einer späteren Annahme durch den Vorstand.
- 20.2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle; in solchen Fällen besitzt er die Unterschriftsberechtigung wie der Präsident.
- 20.3 In Geschäften verbandsinterner Art kann sich der Präsident von Fall zu Fall durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- 20.4 Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Delegiertenversammlung. In der Zwischenzeit übernimmt der Vizepräsident die Funktion mit allen Kompetenzen.

VIII. Die Kontrollstelle

Art. 21

Als Kontrollstelle amtiert eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Nach einer dreijährigen Amtsdauer scheidet das amtsälteste der Mitglieder aus und das Ersatzmitglied wird Vollmitglied.

IX. Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- den durch die GV festgelegten Jahresbeiträgen
- den Wettkampfgebühren
- den Erträgen von Wettkämpfen
- dem Ertrag des Verbandsvermögens
- Subventionen
- allfälligen Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- verschiedenen Einnahmen

Art. 23 Haftung

Das Verbandsvermögen haftet allein für die Verpflichtungen des Verbandes. Die Mitglieder sind von jeglicher persönlichen Haftung befreit.

X. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes soll ein allfälliges Vermögen dem Nationalverband (SWFE) zur Aufbewahrung übergeben werden, bis die Neugründung eines regionalen, ringsportlichen Fachverbandes erfolgt.

Art. 25 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Beschlossen und in allen Teilen richtig befunden an der Delegiertenversammlung vom 10.01.1997 in Uzwil und teilrevidiert an der Delegiertenversammlung vom 13.01.2023 in Rapperswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Simon Helbling

Brigitte Zbären